

Presseinfo Februar 2021 – 3

## **Steuerfreibetrag für Übungsleiter ausgeweitet – Jetzt auch für Helfer in Impfzentren**

---

Die ärztliche Versorgung und Pflege von kranken Menschen stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine steuer- und sozialversicherungsbegünstigte Tätigkeit dar. Bereits bisher konnte die Regelung zum sogenannten Übungsleiterfreibetrag für Ärzte im Ruhestand oder mit einem ruhenden Beschäftigungsverhältnis angewendet werden, wenn sie in der Corona-Krise eine Tätigkeit für ein Gesundheitsamt, ein staatliches oder gemeinnütziges Krankenhaus oder eine andere gemeinnützige Einrichtung wie das DRK, die Johanniter bzw. Malteser ausübten und Patienten versorgten. „Nunmehr gilt dies auch für die vielen freiwilligen Helfer in den Impfzentren“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin, der die großzügige Auslegung der gesetzlichen Regelungen durch die Finanzministerien der Bundesländer ausdrücklich begrüßt. Der Verband hatte bereits vor Wochen darauf hingewiesen, dass Impfhelfer von den Steuerbefreiungen bislang nicht profitieren. Helfer, die die Impfung vornehmen oder das Aufklärungsgespräch führen, können nunmehr für diese Tätigkeit 3.000 Euro im Jahr 2021 steuer- und sozialversicherungsfrei erhalten, für das Vorjahr beträgt der Maximalbetrag 2.400 Euro. Personen, die bei der Organisation und Verwaltung in den Impfzentren helfen, können von der Ehrenamtspauschale profitieren. „Diese Personen können für 2021 bis zu 840 Euro, im Vorjahr bis zu 720 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt erhalten“, erläutert Nöll. Voraussetzung für beide Regelungen ist, dass die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt, die Tätigkeit also nebenberuflich ausgeübt wird. Eine nebenberufliche Ausübung ist auch möglich, wenn keine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, wie beispielsweise bei Studenten oder Rentnern. Zu beachten ist weiter, dass der maximale Übungsleiterfreibetrag sowie die Ehrenamtspauschale nur einmal im Jahr beansprucht werden kann und zwar auch dann, wenn verschiedene begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Wenn die entsprechenden Tätigkeiten ausgeübt werden, kann sowohl den Übungsleiterfreibetrag als auch die Ehrenamtspauschale in Anspruch genommen werden. Diese Ausweitung der Regelungen zum Übungsleiterfreibetrag und zur Ehrenamtspauschale ist zunächst auf die Jahre 2020 und 2021 befristet.

Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen Baden-Württemberg v. 15.02.2021.